

Interessenbekundung zur Kooperation mit der Stadt Wuppertal bzw. dem Jobcenter Wuppertal AöR im Rahmen des Angebotes einer qualifizierten Lernförderung

Die Stadt Wuppertal und die Jobcenter Wuppertal AöR gewähren für Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Leistungen für Bildung und Teilhabe auch finanzielle Hilfen für eine angemessene Lernförderung soweit diese geeignet und erforderlich ist. Hierbei soll ein entsprechender qualitativer Standard für erfolgreiche Lernförderung gewährleistet werden.

Was müssen Sie veranlassen?

Wenn Sie zukünftig bzw. weiterhin Lernförderangebote als Leistung der Bildung und Teilhabe mit der Stadt Wuppertal bzw. der Jobcenter Wuppertal AöR abrechnen möchten, müssen Sie Ihre Eignung bzw. die Eignung des von Ihnen vertretenen Anbieters mit den u.g. Formularen gegenüber der Koordinationsstelle Bildung und Teilhabe nachweisen.

Haben Sie die benötigten Unterlagen eingereicht, wird die Koordinationsstelle Bildung und Teilhabe diese prüfen und u.U. auch einen persönlichen Gesprächstermin mit Ihnen vereinbaren. Sollten Sie die Qualitätsstandards für eine qualifizierte Lernförderung erfüllen, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung und können die Leistungen für berechnete Schülerinnen und Schüler mit dem Jobcenter AöR bzw. der Stadt Wuppertal abrechnen (optional zu überlegen: *Und wenn Sie es wünschen, können Sie als Anbieter in die Anbieterliste Lernförderung auf der Homepage der Stadt Wuppertal aufgenommen werden. Die Veröffentlichung Ihres Angebots im Internet ist freiwillig.*)

Dafür reichen Sie bitte die ausgefüllte Anlage 1 zusammen mit den benannten Unterlagen bei der Koordinationsstelle Bildung und Teilhabe ein.

Adresse:

XXXX

Wie werden die von Ihnen erbrachten Leistungen abgerechnet?

Nach zustande gekommener Kooperationsvereinbarung können die von Ihnen erbrachten Leistungen mit dem zuständigen Leistungsträger abgerechnet werden, soweit diese zuvor bewilligt wurden.

Leistungen, die von Ihnen erbracht werden, für die Ihnen aber kein Bewilligungsbescheid vorliegt oder die Sie leisten, ohne dass Sie von der Koordinationsstelle Bildung und Teilhabe als Anbieter von Lernförderung anerkannt wurden, können nicht erstattet werden.

Für jede/n leistungsberechtigte/n Schüler/in ist eine separate Abrechnung unter Auflistung der tatsächlich geleisteten Stunden zu den jeweils unterrichteten Fächern (entsprechend der Angaben im Bewilligungsbescheid) zu erstellen. Fehlstunden können nicht mit dem Kooperationspartner abgerechnet werden.

Eine Abrechnung mit dem Kooperationspartner steht unter dem Vorbehalt, dass für den Abrechnungszeitraum weiterhin ein Leistungsanspruch bestand. Über den Wegfall des Leistungsanspruches hat Sie Ihr Vertragspartner zu informieren.